

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Monforts-Produkte und Leistungen Stand 06/2023

Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ – GL) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen, erstellt vom Verband der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI) e.V., Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt/ Main in der jeweils letztgültigen Fassung.

Ferner gelten für Entwicklungsdienstleistungen unsere „Ergänzende Geschäftsbedingungen für Entwicklungsleistungen“ und für die Überlassung von Software unsere „Ergänzende Geschäftsbedingungen für Leistungen/ Lieferungen von Software“.

Für Montage oder Reparaturleistungen gelten zudem ergänzend oder, im Detail bei Widerspruch, ändernd die Bedingungen für Montagen sowie für Reparaturen des Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/ Main (VDMA) in der jeweils letztgültigen Fassung.

Die aufgeführten Bedingungen werden durch die nachstehenden Lieferbedingungen konkretisiert und erweitert.

1. Geltungsbereich: Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Bestellern sind nur gültig, wenn Monforts ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers wird seitens Monforts widersprochen.

2. Angebote: Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.

3. Eigenschaftszusicherung: Die Angaben in sämtlichen Angeboten und Publikationen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, lediglich annähernd. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit nicht zugesichert. Zumutbare Konstruktionsänderungen auf Grund von technischen Fortentwicklungen bleiben vorbehalten.

4. Preise: Die Preise verstehen sich in EURO für Lieferungen ab Werk oder Lager und umfassen nicht die Kosten für Fracht und Verpackung, Gebühren für Im- und Export, Transportversicherung, Montage und Inbetriebnahme. Die Umsatzsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

4.1 Preisgültigkeit: Nach Ablauf der Preisgültigkeit behalten wir uns eine Anpassung der vereinbarten Preise an die geänderten Lohn- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Edelmetalle oder sonstige Materialien, deren Wert plötzlichen Kurssprüngen unterliegt, so gilt für die Preisanpassung keine zeitliche Begrenzung.

4.2 Durch die Erstattung anteiliger Werkzeugkosten erwirbt der Besteller kein Anrecht auf das Werkzeug, dieses verbleibt im Eigentum von Monforts.

4.3 Teillieferung: Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Fälligkeit:

- Bei einem Netto-Auftragswert unter EUR 6.000,00: nach Erhalt der Rechnung
- Bei einem Netto-Auftragswert über EUR 6.000,00: 40 % der Gesamtsumme bei Auftragserteilung, 60 % bei Lieferung

Monforts hat die Möglichkeit, jederzeit Vorkasse zu verlangen oder die Zahlungsbedingungen zu ändern.

5.2 Die jeweilige Vergütung ist nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch Monforts mit einem Zahlungsziel von vierzehn Kalendertagen zur Zahlung fällig.

Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

Wir behalten uns vor, mindestens in dem selben Umfang, in dem die Zahlungstermine bei der Auftragserteilung oder Lieferung überschritten werden, für alle bestellten Lieferobjekte die Lieferfristen zu verlängern, die Produktion und die laufenden Inbetriebnahmen zu unterbrechen sowie Service-Leistungen einzustellen.

5.3 Verzögert der Besteller die Herstellung des Lieferobjektes, so hat er zu dem vertraglich vereinbarten Liefertermin sämtliche bis dahin erbrachte Leistungen sofort zu bezahlen.

6. Ergänzende Bestimmungen: Die gelieferten Produkte unterliegen deutschen Ausfuhrkontrollbestimmungen. Die Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland ist nur nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) zulässig. Der Besteller ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ggf. bis zum Endverbraucher verantwortlich.

7. Gerichtsstand: Mönchengladbach